

G e m e i n d e H a n n e r s d o r f

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Zahl: Baupr. / 18/ 19 77 Hannersdorf , am 9. Dez. 1977
Georg und Aloisia GOSSY

Baubewilligung

(Bescheid)
nach § 93, Abs. 2 der B.O.

und
Herr (Frau) Georg und Aloisia GOSSY in
HANNERSDORF Nr. 145 hat mit Eingabe vom 23. Nov. 1977

um Baubewilligung (die Bauführung) für den auf der Parzelle Nr. 1008 der Katastralge-
meinde HANNERSDORF zu errichtenden planlich dargestellten ~~Neubau~~ ~~Neubau~~ ~~Neubau~~
eines WOHNHAUSES

~~Bau~~ ~~angesucht~~ ~~(angezeigt)~~
90 (2)

Die Baubehörde erteilt gemäß der §§ ~~40~~ und 93 der Bauordnung für das Burgen-
land, L. G. Bl. Nr. ~~37xx/1970~~ ~~13/1970~~ auf Grund des Ergebnisses der am 7. Dezember 1977

durchgeführten Bauverhandlung dem Bewilligungswerber die Baubewilligung, verpflichtet den-

selben aber, zur Einhaltung folgender Vorschriften: u.d.h.a. Bescheides v. 9.12.1977,
Zahl : Baupr. 18/1977 (BAUPLATZERKLÄRUNG)

- 1.) Die Parzellengrenzen sind genau einzuhalten.
- 2.) Das Bauvorhaben ist plangemäß unter Einhaltung der Bestimmungen der burgenländischen Bauordnung auszuführen.
- 3.) Die Isolierung des Mauerwerkes ist fachgemäß vorzunehmen.
- 4.) Der Dachraum ist von den Wohnräumen feuersicher zu trennen.
- 5.) Der Dachbodenbelag ist feuersicher auszuführen.
- 6.) Der Neubau ist direkt an die Grundstücksgrenze zu stellen. Es darf kein Bauteil die Grundstücksgrenze überragen. Fensteröffnungen an dieser Anrainerseite sind nicht gestattet.
- 7.) Der Abstand des Neubaus an der Straßenseite muß an der nördl. Grundstücksecke mindestens 3 m betragen .
- 8.) Die Kamine sind lt. Bauordnung auszuführen und durch die Decke zu mauern. Ein Kaminbefund ist vorzulegen.
- 9.) Der Überlauf der Kläranlage ist in den Ortskanal zu leiten.
- 10.) Die innenliegenden Räume sind direkt ins Freie zu entlüften.
- 11.) Für die GARAGE Vorschriften lt. Anlage A

Dieser Bescheid unterliegt nach LGBL. 45/1976, B 8 a, bei

731,64 m³ umbautem Raum, einer Verwaltungsabgabe von S 740.- ,
LGBL. 10/1976 einer Kommissionsgebühr von S 60.- und nach § 74 AVG
einer Sachverständigengebühr von S 125.- .

Die genaue Erfüllung dieser Bedingungen, sowie die Beobachtung der bestehenden Vorschriften wird der bauführenden Partei zur strengsten Pflicht gemacht, weil, wenn diese nicht vollständig erfüllt würden und eine Bauführung erfolgt, die vom Plane abweicht, oder der Bau durch rechtskräftiges Erkenntnis als gesundheitsschädlich, feuergefährlich, die öffentliche Sicherheit gefährdend oder als den freien Straßenverkehr hemmend befunden würde, das Gebäude auf Kosten der bauführenden Partei unnachsichtlich abgetragen werden müßte.

Die Fertigstellung des Baues hat die bauführende Partei dem Bürgermeister anzuzeigen und um die Bewilligung das Gebäude bewohnen zu dürfen, unter Beilage des Planes und des Baukonsenses einzuschreiten.

Wenn das Gebäude genau nach dem Plane, den bestehenden Vorschriften und erteilten Weisungen gebaut ist und die Baubehörde dies durch einen Lokalaugenschein unter Zuziehung Sachverständiger konstatiert haben wird, wird der Partei die Benützungsbewilligung schriftlich erteilt werden.

Die Baubewilligung verliert gemäß § 57 der Bauordnung ihre Giltigkeit, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung mit dem Baue begonnen oder wenn der bereits begonnene Bau durch volle zwei Jahre unterbrochen und eine Verlängerung der Baubewilligung nicht erwirkt wurde.

Der (Die) Anrainer(in)

wird (werden) mit seinen (ihren) Einwendungen betreffend

..... auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Ein genehmigtes Planstück folgt als wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides an den Bauwerber mit.

Gemäß § 41 Bauordnung darf der Beginn der Bauarbeit erst nach Rechtskraft dieses Bescheides erfolgen.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung beim Gemeindeamt in Hannersdorf schriftlich und ordnungsgemäß gestempelt oder telegraphisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht mit Zustellungsschein:

- | | | | | | | |
|---------------------------------|------------------------|----|-------------|-----|-----|---------|
| 1.) an Herrn | Georg GOSSY | in | HANNERSDORF | Nr. | 145 | |
| 2.) " | Johann WERDERITSCH | " | " | " | 156 | Anraine |
| 3.) als Vertreter f.d.Ehegatten | Walter und Gerda MANDL | | | " | | |
| 4.) " | | " | | " | | |
| 5.) " | | " | | " | | |
| 6.) " | | " | | " | | |

Der Bürgermeister: